## S 20 RJ 2505/00

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 17
Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft -

Deskriptoren erwerbsunfähig, Multiple-Chemical-

Sensitivity-Syndrom, § 44 SGB VI - a. F. -

§ 43 SGB VI

Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 20 RJ 2505/00 Datum 25.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen L 17 RJ 67/03 Datum 15.02.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. August 2003 wird zurückgewiesen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit.

Der am 1951 geborene Kläger war bis 1993 in dem von ihm erlernten Beruf eines Malers und Lackierers tätig. AnschlieÃ□end wurde er bis November 1995 zum Bþrokaufmann umgeschult â□□ mit Abschluss â□□ und war sodann arbeitsunfähig erkrankt. Er ist als Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung â□□ GdB â□□ von 70 anerkannt (Bescheid des Versorgungsamtes Berlin vom 27. Oktober 1997).

Im November 1996 stellte er einen Antrag auf Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit. Nach DurchfĽhrung medizinischer Ermittlungen (unter anderem Gutachten der

Ã□rztin K vom 02. Mai 1997) bewilligte ihm die Beklagte Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 01. Dezember 1996 an auf Dauer (Bescheid vom 26. August 1998) nachdem sie zunächst den Rentenantrag in vollem Umfang mit Bescheid vom 15. Mai 1997 abgelehnt hatte. Die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente wurde mit Widerspruchsbescheid vom 18. September 1998 abgelehnt.

Im März 1999 beantragte der Kläger unter Ã□berreichung verschiedener ärztlicher Unterlagen erneut Erwerbsunfähigkeitsrente und machte dazu geltend, er leide an einem so genannten Multiple-Chemical-Sensitivity-Syndrom (MCS-Syndrom), dass in seiner leistungsmindernden Auswirkung bislang nicht erkannt worden sei. Wegen der Ã□berempfindlichkeit gegen zahllose Substanzen komme eine Verweisung auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht in Betracht. FÃ⅓r derartige Tätigkeiten bestehe praktisch kein Restleistungsvermögen mehr, denn er leide an einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung.

Die Beklagte veranlasste eine internistische und eine neurologisch-psychiatrische Begutachtung des KlĤgers. Die Ä∏rztin für Innere Medizin Dr. G gelangte in ihrem Gutachten vom 30. August 1999 zu der Einschätzung, aus internistischer Sicht seien leichte und mittelschwere Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten, ohne besonderen Zeitdruck und ohne Exposition zu chemischen Substanzen vollschichtig zumutbar. Während der Untersuchung sei der Kläger beschwerde- und symptomfrei gewesen. Der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. T hielt den Kläger in seinem Gutachten vom 24. September 1999 noch für fähig, vollschichtig körperlich leichte Arbeiten zu erbringen. Daraufhin lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 11. Oktober 1999 und Widerspruchsbescheid vom 10. November 2000 ab. Nach dem Ergebnis der medizinischen Ermittlungen liege Erwerbsunfähigkeit nicht vor.

Gegen diese Entscheidung hat der KlĤger am 05. Dezember 2000 Klage erhoben und zu deren Begründung unter Vertiefung seines bisherigen Vorbringens und unter Ä

berreichung Ä

rztlicher Unterlagen geltend gemacht, aufgrund seiner Erkrankungen sei er auch nach Auffassung des Arbeitsamtes nicht mehr vermittelbar. Das Sozialgericht hat von den behandelnden ̸rzten des Klägers Befundberichte eingeholt und zwar von den ̸rzten für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde Dr. von R und Kvom 06. MĤrz 2001, vom OrthopĤden Dr. Z vom 05. März 2001, vom Arzt für Neurologie und Psychiatrie L vom 12. März 2001 und vom 15. November 2001, vom Arzt für Augenheilkunde Dr. O vom 14. März 2001, vom Facharzt für Allgemeinmedizin Dr. R vom 29. März 2001, von der ̸rztin für Innere Medizin Dr. B vom 30. März 2001 und 17. November 2001, von der FachAxrztin fA¼r Innere Medizin Dr. F vom 08. April 2001, vom Arzt fA¼r Orthopädie Dr. Z vom 17. Mai 2001 und vom Urologen R vom 05. Juni 2001. Sodann hat das Sozialgericht den Arzt Dr. Kzum SachverstĤndigen ernannt. In seinem orthopĤdischen Fachgutachten vom 25. August 2001 hat er angegeben, der KlĤger leide auf orthopĤdischem Fachgebiet an

 $\hat{A}\cdot$  einem chronisch lumbalen Schmerzsyndrom bei computertomographisch nachgewiesenem Bandscheibenvorfall  $\hat{a}$  aktuell ohne radikul $\hat{A}$  ze Symptomatik

mit mäÃ∏igem klinischem Krankheitswert â∏,

· einer Kopfschmerzsymptomatik und muskulären Verspannungen ohne radikuläre und/oder pseudoradikuläre Symptomatik ohne Anhalt für Zervikalsyndrom und Uncovertebralarthrose,

· Schmerzen im Bereich beider Mittelfinger,

· Knorpelschädigung im Sinne eines VerschleiÃ∏es im Bereich des Kniescheibengleitlagers mit mäÃ∏igem Krankheitswert ohne Verdacht auf degenerative Veränderungen im Bereich der Kniegelenke,

· einer HaltungsschwĤche mit vermehrter Rundrückenbildung, Schultertiefstand, skoliotischer Fehlhaltung mit Rückenschmerzen und Schmerzsymptomatik im Bereich des Brustkorbes.

Aufgrund der orthopĤdischen Erkrankungen seien leichte kĶrperliche Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten â∏ überwiegend im Sitzen â∏ und ohne übermäÃ∏iges Knien, Hocken oder Bþcken noch ausfþhrbar. Zu vermeiden seien einseitige körperliche Belastungen, Arbeiten unter Zeitdruck und im festgelegten Arbeitsrhythmus sowie an laufenden Maschinen. Leiter- und Gerþstarbeiten könnten nicht mehr verrichtet werden, gegen das kurzzeitige Besteigen von Trittleitern sei jedoch nichts einzuwenden. Die Belastbarkeit der Arme und Hände sowie die Fingergeschicklichkeit seien nicht eingeschränkt. Die Belastbarkeit der Beine sei lediglich geringfügig reduziert. Aus orthopädischer Sicht sei der Kläger auch wegefähig und bedürfe keiner zusätzlichen Arbeitspausen. Es sei erforderlich, gutachterlich näher zu klären, inwieweit das ermittelte Leistungsvermögen durch das MCS-Syndrom weiter herabgesetzt sei.

Das Sozialgericht hat sodann den Arzt fýr Psychiatrie und Psychotherapie Dr. B zum SachverstĤndigen ernannt. In seinem Gutachten vom 04. MĤrz 2002 diagnostizierte er eine SomatisierungsstĶrung, einen labilen Hypertonus und degenerative VerĤnderungen der WirbelsĤule. Der KlĤger kĶnne noch regelmäÃ∏ig leichte bis vereinzelt mittelschwere körperliche Arbeiten in geschlossenen RĤumen und im Freien unter allgemein zugemuteten Witterungsbedingungen verrichten. AuszuschlieÃ⊓en sei im Zweifel eine ausgesprochene Staubbelastung. Die Arbeiten kA¶nnten im Gehen, Stehen oder Sitzen ausgeführt werden. Zu vermeiden seien anhaltend einseitige Belastungen in kniender oder gebückter Haltung. Auch Akkordarbeit und streng maschinengetaktete Flie̸bandarbeit sei ebenso wie Arbeiten in Nachtschicht oder auf hohen Leitern und Gerļsten nicht mehr mĶglich. Die Fingergeschicklichkeit sei nicht eingeschrĤnkt. BeschrĤnkt sei der KlĤger auch nicht in der Ausļbung seinem Ausbildungsstand entsprechender geistiger Arbeiten. WegefĤhigkeit sei gegeben und das verbliebene LeistungsvermĶgen reiche für die volle übliche Arbeitszeit von mindestens acht Stunden tĤglich aus.

Das Sozialgericht hat zudem den praktischen Arzt â∏ Arbeits- und Umweltmedizin â∏ Dr. Wzum Sachverständigen ernannt. In seinem Gutachten vom 03. Mai 2003

führte er aus, der Kläger leide an wiederkehrenden Magen-Darm-Geschwüren, trockener Nasenschleimhaut, degenerativen VerÄxnderungen der WirbelsÄxule und der gro̸en Gelenke, Bluthochdruck, VergröÃ∏erung der Vorsteherdrüse, Störungen des Fettstoffwechsels, Weitsichtigkeit sowie einem erheblichen Entwicklungskonflikt mit funktionellen Erlebnisstörungen â∏∏ Krankheitsbefļrchtung (sensohypochondrische Neurose). Mit dem ihm verbliebenen LeistungsvermĶgen kĶnne er leichte Arbeiten ganztags und mittelschwere Arbeiten bis zu drei Stunden tÄxglich in allen Haltungsarten verrichten. Einseitige körperliche Belastungen, häufiges Bücken und das Heben und Tragen von Lasten von mehr als zehn Kilogramm seien zu vermeiden. Darüber hinaus bestünden keine körperlichen oder geistigen Einschrämkungen. Die psychische Verfassung des Klämgers werde aber immer wieder dazu führen, dass er unabhängig von Belastung und Beanspruchung ein Krankheitsgefühl entwickle und jede Form von Arbeit oder auch andere andauernde Situationen als krankmachend empfinden werde. Aufgrund der neurotischen Fehlentwicklung werde es wohl niemandem mehr gelingen, den KlĤger dauerhaft in einen geregelten Arbeitsprozess einzubinden.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 25. August 2003 abgewiesen. Es ist den SachverstĤndigengutachten gefolgt und hat ausgefļhrt, mit dem ermittelten LeistungsvermĶgen kĶnne der KlĤger noch vollschichtig eine TĤtigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausľben, so dass er weder erwerbsunfĤhig noch ganz oder teilweise erwerbsgemindert sei.

Gegen das ihm am 03. Dezember 2003 zugestellte Urteil wendet sich der Kläger mit der am 19. Dezember 2003 eingelegten Berufung. Zu deren Begründung macht er im Wesentlichen geltend, in den eingeholten Gutachten seien die Auswirkungen des MCS-Syndroms auf die Erwerbsfähigkeit nicht zutreffend beurteilt worden.

Der KlAxger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. August 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 11. Oktober 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. November 2000 aufzuheben und diese zu verurteilen, ihm seit 01. MĤrz 1999 Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit zu gewĤhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat einen Befundbericht vom Arzt fýr Hals-Nasen-Ohrenheilkunde Dr. P vom 29. April 2004 eingeholt und auf einen Antrag des Klägers nach § 109 des Sozialgerichtsgesetztes â∏ SGG â∏ den Internisten (Nephrologie-Umweltmedizin) Prof. Dr. H zum Sachverständigen ernannt. In seinem internistisch-umweltmedizinischen Fachgutachten vom 04. April 2005 stellte er die Diagnosen

· MCS-Syndrom,

- · bronchiale HyperreagibilitÃxt,
- · Hypertonus (medikamentös eingestellt),
- · Hypercholesterinämie,
- · Hypertriglyceridämie,

 $\hat{A}$ · vermehrte Entz $\tilde{A}$ <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndungsbereitschaft (vermehrte Inflammation) mit Verminderung der Abwehrlage,

- · chronische Rhinitis sicca, chronische Pharyngitis,
- · mittelgradige Encephalopathie,
- · SensibilitÃxtsstörungen im Oberkieferbereich,
- · chronisches Lumbalsyndrom, Bandscheibenvorfall (Protrusion L5/S1),
- · Mikroalbuminurie.

Nachdem die Beklagte dem Gutachten mit dem Einwand, es sei nicht nachvollziehbar, warum der KlĤger keine Arbeiten mehr verrichten kĶnne, entgegengetreten ist, hat der Senat eine ergĤnzende gutachterliche Stellungnahme vom SachverstĤndigen Dr. W vom 17. Juli 2005 eingeholt. Darin hat Dr. Wolff angegeben, er sehe sich aufgrund des Gutachtens von Prof. Dr. H nicht veranlasst, von seiner Beurteilung abzuweichen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Verfahrens wird zur ErgĤnzung des Tatbestandes auf den übrigen Akteninhalt und insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

Die den KlĤger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten des Sozialgerichts Berlin zum Az.: <u>S 20 RJ 2505/00</u> haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der mýndlichen Verhandlung gewesen.

## $Entscheidungsgr \tilde{A}^{1}\!\!/_{\!\!4} nde:$

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulĤssig, aber nicht begrýndet. Das angefochtene Urteil vom 25. August 2003 ist nicht zu beanstanden. Der KlĤger hat, wie vom Sozialgericht zutreffend entschieden wurde, keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Der Kläger ist auch nicht im Sinne der seit 2001 geltenden Rechtslage erwerbsgemindert.

Nach <u>§ 44 Abs. 1</u> Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â ☐ SGB VI â ☐ in der bis zum

- 31. Dezember 2000 geltenden Fassung haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch
- auf Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit wenn sie
- 1. erwerbsunfähig sind,
- 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
- 3. vor Eintritt der ErwerbsunfĤhigkeit die allgemeine Wartezeit erfļllt haben.

Nach Abs. 2 der genannten gesetzlichen Bestimmung sind Versicherte erwerbsunfähig, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃ∏er Stande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser RegelmäÃ∏igkeit auszuþben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, dass monatlich 630,- Deutsche Mark þbersteigt.

Der Klåger ist nicht erwerbsunfåghig im Sinne der vorgenannten Bestimmungen. Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens steht zur ̸berzeugung des Senats fest, dass der KlĤger noch über ein vollschichtiges Leistungsvermögen für zumindest kĶrperlich leichte TĤtigkeiten mit weiteren qualitativen EinschrĤnkungen, die jedoch nicht seine ErwerbsfĤhigkeit unter betriebsüblichen Arbeitsbedingungen generell in Frage stellen, verfügt. Dieses LeistungsvermĶgen entnimmt der Senat einer Gesamtbetrachtung der im Verwaltungsverfahren durch die Dres. G und T sowie im Gerichtsverfahren durch die Sachverständigen Dr. K, Dr. B und Dr. W erstellten Gutachten. Die dem orthopĤdischen Fachbereich zuzuordnenden Beschwerden des KlĤgers sind von Dr. K umfĤnglich fachĤrztlich gewļrdigt worden. Danach führen diese Erkrankungen zwar zu einer erheblichen Verminderung der LeistungsfĤhigkeit des Klägers, sie bewirken aber kein aufgehobenes Leistungsvermögen für körperlich leichte Arbeiten, bei denen die von diesem Gutachter benannten und im Tatbestand bereits wiedergegebenen auszuschlieà enden Belastungen nicht anfallen.

Auch die sonstigen Erkranken des Klä¤gers fã¼hren nicht zu einem aufgehobenen Leistungsvermä¶gen fã¼r beliebige Tã¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes. Dies gilt ohne jede Einschrä¤nkung auch fã¼r das nach Einschä¤tzung des Klä¤gers seine Beschwerden im Wesentlichen bedingende MCS-Syndrom. Es kann im Ergebnis offen bleiben, ob beim Klä¤ger eine solche Erkrankung vorliegt. Denn entscheidend fã¾r einen Rentenanspruch sind nicht die diagnostizierten Erkrankungen, sondern die krankheitsbedingten Einschrä¤nkungen der beruflichen Leistungsfä¤higkeit. Nicht die Diagnose einer Erkrankung, sondern deren Auswirkungen auf die Arbeitsfä¤higkeit in Form einer Erwerbsminderung sind von Bedeutung in einem Rentenverfahren. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass bei keiner der in diesem Verfahren erfolgten ä¤rztlichen Begutachtungen die vom Klä¤ger im alltä¤glichen Leben geklagten Beschwerden (z. B. Reizungen der Schleimhä¤ute der Nase und des Rachens sowie der Augen)

beobachtet werden konnten, obwohl der Kläger naturgemäÃ∏ auch in der Untersuchungssituation Umwelteinflüssen wie Staub, Autoabgasen (siehe dazu insbesondere das Gutachten von Dr. G) und chemischen Substanzen (wie etwa den in der Raumluft befindlichen flüchtigen Stoffen von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, die in Arztpraxen eher überdurchschnittlich vorhanden sein dürften) etc. ausgesetzt war. Führen Umwelteinflþsse nicht zu erheblichen Auswirkungen auf den Gesundheitszustand des KlĤgers, dann sind keine Gründe ersichtlich, warum ihm nicht auch eine TÃxtigkeit zumutbar ist, die keine Belastungen aufweist, die er wegen seiner sonstigen Leiden nicht mehr bewĤltigen kann. Dass sich Umwelteinflļsse nicht in einem ErwerbsunfĤhigkeit begründenden MaÃ∏ auf seine Gesundheit auswirken, ist hier unter anderem dadurch belegt, dass der Kläger die Verrichtungen des täglichen Lebens, wie die Haushaltsführung (Kochen, Putzen etc.), praktisch uneingeschränkt selbststĤndig, weil beschwerdefrei, durchführen kann und auch (vgl. dazu die Darstellungen auf Seite 6 des Gutachtens von Dr. B) sein Tagesablauf nicht â∏∏ krankheitsbedingt â∏∏ ungewöhnlich strukturiert ist.

Die vorgenannten ErwĤgungen sind auch maÄ∏geblich dafĹ⁄₄r, dass der Senat der Leistungsbeurteilung durch Prof. Dr. H nicht gefolgt ist. Denn dieser Gutachter gibt keine nachvollziehbare Begrù⁄₄ndung dafù⁄₄r, warum dem Kläger keinerlei Arbeiten mehr zumutbar sein sollen. Soweit er darauf hinweist, er habe beim Kläger eine Verminderung der Konzentrations- und Merkfähigkeit sowie eine Antriebsminderung mit Mattigkeit und Einschränkungen beim Stehversuch beobachten können, ist nichts dafù⁄₄r ersichtlich, dass diese Einschränkungen aufgrund ihrer Schwere einer beliebigen Tätigkeit entgegenstehen könnten. Unabhängig davon sind auch die von Prof. Dr. Hgenannten Symptome bei den Vorbegutachtungen nicht festgestellt worden. Weder von Dr. B noch von Dr. W, die den Kläger vor der Begutachtung durch Prof. Dr. H untersucht haben, wurden Störungen der Konzentrationsfähigkeit oder des Gedächtnisses bemerkt.

Die EinschĤtzung von Dr. Wes werde aufgrund der beim KlĤger vorliegenden neurotischen Fehlentwicklungen nicht mehr gelingen, ihn dauerhaft in einen geregelten Arbeitsprozess einzubinden, kann auch nicht zur Annahme eines aufgehobenen LeistungsvermĶgens fýhren. MaÃ□geblich dafür ist, dass der Gutachter zwar festgestellt hat, es sei kein echter Wille, den Leidensdruck zu Ã⅓berwinden, beim Kläger erkennbar. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass der Kläger auch bei zumutbaren Willensanstrengungen auÃ□er Stande wäre, sein Krankheitsempfinden zu Ã⅓berwinden. Dass das der Fall ist, kann dem Gutachten von Dr. B (Seite 30) entnommen werden. Der Sachverständige, der als Arzt fÃ⅓r Psychiatrie und Psychotherapie zur Klärung dieser Frage besonders fachkompetent ist, hat ausdrÃ⅓cklich dargestellt, der Kläger sei in der Lage, die Fehlhaltung bei zumutbarer Willensanstrengung in kÃ⅓rzester Zeit zu Ã⅓berwinden. Da keine Anhaltspunkte dafÃ⅓r vorliegen, dass diese fachärztliche Einschätzung unzutreffend ist, folgt ihr der Senat.

Verfügt der Kläger nach alledem noch über ein vollschichtiges Leistungsvermögen, steht ihm auch ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach <u>§ 43 SGB VI</u> in der sei 01. Januar 2001 geltenden Fassung nicht zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

 $Gr\tilde{A}^{1}/_{4}$ nde f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r die Zulassung der Revision gem $\tilde{A}$ ¤ $\tilde{A}$  $\square$   $\frac{\hat{A}$ § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.04.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024